

Kollektivvertrag

für die bei der Austro Control GmbH beschäftigten Bediensteten abgeschlossen am 1. Dezember 1967 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Namen der Republik Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten, Wien I, Biberstraße 5, andererseits, in der Fassung des 55. Nachtrages vom 13. April 2006.

I. Geltungsbereich

1. Dieser Teil 1 des Kollektivvertrages, dessen Anhänge und damit der Teil 2 des Kollektivvertrages über den Altersversorgungszuschuß gilt für alle Bediensteten der Austro Control GmbH, deren Dienstverhältnis nicht später als am 31. 12. 1996 begonnen hat.

2. Für Dienstverhältnisse, die am 1. 1. 1997 oder später beginnen, findet daher der Teil 1 dieses Kollektivvertrages, die Anhänge zu diesem Kollektivvertrag, sowie der Teil 2 des Kollektivvertrages über den Altersversorgungszuschuß keine Anwendung.

3. Die Geltung des Kollektivvertrages vom 30. 1. 1996 betreffend die Übergangsvorsorge für Flugverkehrsleiter bleibt auch für nach dem 31. 12. 1996 eintretende Bedienstete mit der Maßgabe unberührt, daß darin enthaltene Verweisungen auf Bestimmungen dieses Kollektivvertrages für nach dem 31. 12. 1996 eintretende Bedienstete ausdrücklich aufgehoben und unanwendbar sind.

II. Geltungsdauer

Dieser Teil 1 des Kollektivvertrages tritt an dem Monatsersten in Kraft, der dem Tage der Kundmachung der gem. § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erforderlichen Verordnung der Bundesregierung folgt.

Dieser Teil 1 des Kollektivvertrages wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines Kalendermonats mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist sollen Verhandlungen zwecks Erneuerung des gegenständlichen Vertrages aufgenommen werden.

III. Anstellung

1. Eine Anstellung auf Probe kann mit dem Bediensteten nur auf die Dauer eines Monats vereinbart werden. Nach Ablauf des Probe-

monats gelten hinsichtlich der Auflösung des Dienstverhältnisses die Bestimmungen des Art. X.

2. Dem Bediensteten ist bei Beginn des Dienstverhältnisses die Einstufung nach dem Verwendungsgruppenschema und sein örtlicher Verwendungsbereich schriftlich mitzuteilen.

Ort der Verwendung:

Der Bedienstete ist für den örtlichen Bereich einer Flugsicherungsstelle oder der Zentrale Wien aufzunehmen. Er kann in diesem Bereich jeder Aussenstelle zugeteilt werden.

Die Zuteilung zu einer anderen Flugsicherungsstelle darf im Einzelfall 3 Monate und im Kalenderjahr insgesamt 6 Monate nicht überschreiten.

Diese Regelung gilt auch analog bei der Übernahme der Bediensteten in den Kollektivvertrag.

3. In der Regel kommen für die Anstellung nur Personen in Betracht, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

IV. Dienstzeit

Die Dienstzeit beträgt 40 Stunden pro Woche.

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 AZG) mehr als sechs Stunden, so wird die gemäß § 11 Abs. 1 AZG einzulegende halbstündige Arbeitspause gehaltsrechtlich (einschließlich der Überstundenabrechnung) als Dienstzeit behandelt.

1. Für Bedienstete, die nicht in einem Schichtdienst eingeteilt sind, gilt die 5-Tage-Woche.

Bei gleitender Arbeitszeit gemäß § 4b AZG kann die tägliche Normalarbeitszeit bis zu zehn Stunden betragen.

2. Für Bedienstete im Schichtdienst beträgt die monatliche Dienstzeit

in Monaten mit 31 Tagen	169 Stunden
in Monaten mit 30 Tagen	164 Stunden
im Monat Februar	154 Stunden

3. Für Bedienstete, die im Schichtdienst eingeteilt sind, gilt:

a) Der Dienstplan ist grundsätzlich unter Einhaltung der in Ziff. 2 angeführten monatlichen Dienstzeit zu erstellen.

b) Wird die monatliche Dienstzeit bei der Dienstplanerstellung überschritten, so ist eine Überschreitung bis zu 10 Stunden in den Dienstplänen der folgenden 3 Kalendermonate auszugleichen, sofern es sich bei der Überschreitung nicht um einen Ausgleich nach lit. c) handelte.

c) Wird die monatliche Dienstzeit schon bei der Dienstplanerstellung unterschritten, so kann eine Unterschreitung nur bis zu 10 Stunden in den Dienstplänen der folgenden 3

Kalendermonate ausgeglichen werden, sofern es sich bei der Unterschreitung nicht um einen Ausgleich nach lit. b) handelte. Desgleichen ist eine Unterschreitung des Dienstplanes durch Gewährung von Freizeit während des laufenden Dienstplanes bis zu 10 Stunden in den Dienstplänen der folgenden 3 Kalendermonate auszugleichen.

- d) Der Schichtdienstplan ist für jeden Kalendermonat einvernehmlich mit dem Betriebsrat zu erstellen. Er ist mindestens 10 Tage vor Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Dienstzeit kann ungleich verteilt werden, jedoch soll zwischen 2 Schichtdiensten grundsätzlich eine 11-stündige Ruhezeit liegen.

Innerhalb eines Monats müssen 4 ununterbrochene Ruhezeiten von je 47 Stunden gewährt werden.

Der Schichtdienstplan kann jeweils mit Wirksamkeit von 1., 10. und 20. eines Monats geändert werden.

Solche Änderungen sind dem betroffenen Bediensteten jeweils 5 Tage vor dem ersten geänderten Dienst mitzuteilen.

- e) Die Dienstzeit ist den betrieblichen Erfordernissen anzupassen.

Sie soll nicht mehr als 14 Stunden und darf in der Regel nicht weniger als 8 Stunden pro Schichtdienst betragen. Abweichungen sind zwischen der Austro Control GmbH und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten zu vereinbaren.

4. Für Flugverkehrsleiter kann die ununterbrochene tägliche Ruhezeit mit Zustimmung des Bediensteten auf zehn oder auf acht Stunden verkürzt werden. Für Verkürzungen bis zu zehn Stunden gilt, dass sie entweder innerhalb der nächsten zehn Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen Ruhezeit auszugleichen sind (§ 12 Abs. 2 AZG) oder in der unmittelbar auf diese verkürzte Ruhezeit folgenden Arbeitszeit spätestens nach sechs Stunden neben der Ruhepause gemäß § 11 AZG zusätzlich eine Ruhepause von 30 Minuten zu gewähren ist (§ 18d AZG). Verkürzungen auf bis zu acht Stunden sind nur zulässig, wenn der unmittelbar folgenden Arbeitszeit eine wöchentliche Ruhezeit folgt oder es sich um die unmittelbar erste Arbeitszeit nach einer wöchentlichen Ruhezeit handelt; den wöchentlichen Ruhezeiten stehen tägliche Ruhezeiten von mindestens 15 Stunden gleich. Durch Reisezeiten kann die tägliche Ruhezeit höchstens zweimal pro Kalenderwoche auf acht Stunden verkürzt werden (§ 20b Abs. 4 bis 5 AZG).

V. Feiertage

Als gesetzliche Feiertage gelten:

- 1. und 6. Jänner
- Karfreitag (nur für protestantische, methodistische und alt-katholische Bekenntnisse)
- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi-Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- 15. August
- Versöhnungstag (nur für Dienstnehmer mosaischen Bekenntnisses)
- 26. Oktober
- 1. November
- 8., 25. und 26. Dezember

VI. Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Als Überstunde gilt jede vom Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten ausdrücklich angeordnete Dienstzeit, welche nicht schon im Dienstplan vorgesehen ist, sowie jede Überschreitung des in Artikel IV Ziffer 3 lit. b) genannten Ausmaßes von 10 Stunden, bzw. jede nach 3 Kalendermonaten nicht ausgeglichene Mehrstunde.

2. Die Überstundenvergütung besteht aus einem Grundgehalt bzw. einer Grundvergütung und einem Zuschlag. Die Grundlage für die Berechnung des Grundstundengehaltes ist 1/157 des Gehaltes nach Anhang I. Der Überstundenzuschlag beträgt an Werktagen in der Zeit von 0700 Uhr bis 1900 Uhr 50 %, in der Zeit von 1900 Uhr bis 0700 Uhr 100 %.

3. An Sonntagen, sowie an Werktagen, die gemäß Ziffer 5 dieses Artikels als Sonntage gelten, beträgt der Überstundenzuschlag 100 %.

4. Für Arbeit im Rahmen des Dienstplanes an einem Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt und für den keine Überstundenvergütung gebührt, gebührt eine Vergütung im Ausmaß der Grundvergütung gemäß Ziffer 2.

Für Feiertagsüberstunden gebührt ein Überstundenzuschlag von 100 % der Grundvergütung.

5. An Arbeitsplätzen, an denen nach den Dienstplänen kontinuierlich an Sonntagen gearbeitet und dafür ein anderer arbeitsfreier Tag gewährt wird, gilt der Sonntag als Werktag und der darauf folgende arbeitsfreie Tag als Sonntag.

6. Hat ein Bediensteter an einem dienstfreien Tag über Anordnung des Dienstgebers bzw. dessen Bevollmächtigten Überstunden zu leisten, so gebührt dem Bediensteten auch bei kürzerer Arbeitszeit eine Überstundenentlohnung für mindestens 6 Stunden.

VII. Urlaub

1. Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind die Anrechnungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, mit den in Ziffer 2 angeführten Erweiterungen maßgeblich.

2. a) Im Ausland zugebrachte Dienstzeiten werden im Ausmaß von 5 Jahren angerechnet, wenn der Bedienstete eine mindestens 10-jährige Dienstzeit als Angestellter bei einem der Luftfahrt dienenden Unternehmen nachweisen kann. Bei der Ermittlung der Summe der Dienstzeiten bleiben Dienstverhältnisse unter 6 Monaten unberücksichtigt.
- b) Bedienstete mit Reifeprüfung und Hochschulstudium sind für die Bemessung des Urlaubsausmaßes mindestens 3 Jahre anzurechnen.

3. Bedienstete mit einem Bescheid gemäß § 14 IEG 1969 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973 erhalten außer dem gesetzlichen Urlaub einen Zusatzurlaub unter sinngemäßer Anwendung des § 27b VBG 1948.

4. Für die Entstehung des Urlaubsanspruches sind die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes BGBl. Nr. 390/1976 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Urlaubsausmaß beträgt:

- a) bei einer für die Urlaubsberechnung anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 25 Arbeitstage
- b) bei einer für die Urlaubsberechnung anrechenbaren Dienstzeit von 25 Jahren und für Bedienstete der Verw. Gr. XI 30 Arbeitstage.

In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Die für ein höheres Urlaubsausmaß anrechenbare Dienstzeit gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn sie vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

5. a) Während desurlaubes behält der Bedienstete den Anspruch auf das Entgelt.
- b) Als Entgelt gelten zusätzlich zum monatlichen Gehalt nach Anhang I des Kollektivvertrages die folgenden Vergütungen:
 - Überstundenvergütung gem. Art. VI
 - Feiertagszuschlag gem. Art. VI
 - Nachdienstentschädigung gem. Anhang II
 - Wochenendzuschlag -,-
 - Funktionszulage -,-
 - Exekutivdienstzulage -,-
 - Schichtdienstzulage -,-
 - Erschwernis- und Flugzulage -,-
 - Lehrergebühren für Ratingausbildung
- c) Der Bedienstete im Schichtdienst erhält pro Kalendertag Urlaubsanspruch 1/365, der nicht im Schichtdienst eingeteilte Bedienstete erhält pro Arbeitstag Urlaubsanspruch 1/250, der im vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Vergütungen für Überstunden, Feiertagsarbeit, Nachdienste, Wochenendarbeit, sowie für die nicht pauschalieren Flugzulagen.
- d) Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich zusammen mit der Auszahlung der Urlaubsremuneration am 15. Mai eines jeden Jahres, ausgenommen bei der Funktions-, Exekutivdienst-, Schichtdienst-, Flug- und Erschwerniszulage, wo die Auszahlung gemeinsam mit dem Monatsentgelt i. S. des Art. XIV Ziffer 1 lit. e) erfolgt.

6. Mutterschafts-Karenzurlaub

- a) Für den Mutterschafts-Karenzurlaub gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979.
- b) Zeiten eines Mutterschutz-Karenzurlaubes gemäß § 15 Mutterschutzgesetz, die während des aufrechten Bestehens des Dienstverhältnisses zur Austro Control GmbH verbracht werden, sind für die Abfertigung (Art. IX), das Jubiläumsgeld (Art. XV) sowie für Gehaltsvorrückungen als Dienstzeiten anzurechnen.

VIII. Entgelt bei Erkrankung

1. Die Ansprüche der Bediensteten im Erkrankungsfalle richten sich im allgemeinen nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes, im besonderen haben Bedienstete, wenn das Dienstverhältnis – mehr als 5 Jahre gedauert hat, durch 4 Monate

- mehr als 10 Jahre gedauert hat, durch 6 Monate
 - mehr als 15 Jahre gedauert hat, durch 9 Monate
 - mehr als 20 Jahre gedauert hat, durch 12 Monate
- Anspruch auf das volle Entgelt.

2. Bei Betriebsunfällen besteht ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstverhältnisses ein Anspruch auf das volle Entgelt durch mindestens 3 Monate; bei besonders zu berücksichtigenden Umständen kann das Entgelt bis zu 6 Monaten weiterbezahlt werden, falls nicht nach Ziffer 1 ein höherer Anspruch besteht.

IX. Abfertigung

1. Die Abfertigung beträgt nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von mindestens

3 Jahren	4 Monatsentgelte
5 Jahren	5 Monatsentgelte
10 Jahren	8 Monatsentgelte
15 Jahren	12 Monatsentgelte
20 Jahren	15 Monatsentgelte
25 Jahren	18 Monatsentgelte
30 Jahren	20 Monatsentgelte

2. Frauen mit einer Mindestdienstzeit von 3 Jahren im gleichen Dienstverhältnis, die innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Niederkunft das Dienstverhältnis lösen, haben Anspruch auf 75 % der ihnen nach Z. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch auf 5 Monatsentgelte.

3. Bei Tod des Bediensteten:

- a) Im Falle des Todes eines Bediensteten, dessen Dienstverhältnis länger als 1 Jahr bestanden hat, ist das Entgelt für den Sterbemonat und für den folgenden Monat zu bezahlen.
Nach einer mindestens 5-jährigen Dauer des Dienstverhältnisses ist das Entgelt für den Sterbemonat und für die 3 folgenden Monate zu bezahlen, jedoch mindestens die Hälfte der in Ziffer 1 angeführten Abfertigungsansprüche.
- b) Anspruchsberechtigt ist der im § 42 des Pensionsgesetzes 1965 festgelegte Personenkreis.
- c) Sind keine gemäß lit. b) anspruchsberechtigten Personen vorhanden, so sind jene Personen anspruchsberechtigt, welche die Bestattungskosten bezahlen, jedoch nur in der Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Bestattungskosten.

4. Bei einem Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang, der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als solcher anerkannt wurde, gebührt die Abfertigung gemäß Ziffer 1. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung gilt Ziffer 3 lit. b) sinngemäß.

5. Bei der Berechnung der in Z. 1 angeführten Zeiten sind Zeiten in einem Dienstverhältnis zum Bund zur Gänze anzurechnen, wenn während dieses Zeitraumes die gleiche Tätigkeit ausgeübt wurde. Liegt das so ermittelte Gesamtausmaß unter 5 Jahren, so sind auch Zeiträume einer nicht vergleichbaren Tätigkeit in der Weise zu berücksichtigen, daß Zeiten einer gleichen und nicht vergleichbaren Tätigkeit zusammen das Gesamtausmaß von 5 Jahren nicht übersteigen. Dabei sind die Zeiten, für die dem Dienstnehmer eine Abfertigung bezahlt wurde, von der Anrechnung ausgeschlossen.

X. Auflösung des Dienstverhältnisses

1. Kündigung:

Für die Kündigung gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen.

Wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen eine Kündigung notwendig macht, ist diese im Fall von Bediensteten, welche im Zeitpunkt der beabsichtigten Beendigung des Dienstverhältnisses das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in einem Dienstverhältnis zum Bundesamt für Zivilluftfahrt oder zur Austro Control zugebracht haben, nicht mehr zulässig. Aus Anlaß der Errichtung und des Betriebes der im Rahmen der „Vereinbarung über die Bereitstellung und den Betrieb von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten durch Eurocontrol in der Bezirkskontrollzentrale des oberen Luftraumes für die zentraleuropäischen Flugsicherungs-dienste (CEATS = Central European Air Traffic Services)“ zu errichtenden Flugverkehrskontrollzentrale erfolgen keine Kündigungen. Dennoch ausgesprochene Kündigungen sind rechtsunwirksam.

Der Betriebsrat hat das Recht, gegen eine Kündigung Einspruch zu erheben, wenn sie in den Betriebsverhältnissen nicht begründet ist oder eine soziale Härte für den Bediensteten bedeutet. Über den Einspruch ist die Stellungnahme einer aus Vertretern Austro Control GmbH und des Betriebsrates gleichmäßig zusammengesetzten Kommission einzuholen. Auf Grund dieser Stellungnahme entscheidet über die Kündigung die Generalversammlung.

2. Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses:

Für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung oder Austritt) sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes maßgebend.

3. Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Bedienstete sein 65. Lebensjahr vollendet.

XI. Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung

Bei angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familien-angelegenheiten ist jedem Bediensteten eine Freizeit ohne Schmälerung seines monatlichen Entgeltes im folgenden Ausmaß zu gewähren:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten-(gattin)	3 Arbeitstage
beim Tod des Lebengefährtten-(gefährtin), wenn er (sie) mit dem Angestellten in gemeinsamen Haushalt lebte	3 Arbeitstage
beim Tod eines Elternteiles	2 Arbeitstage
beim Tod eines Kindes	2 Arbeitstage
beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes	2 Arbeitstage
bei Niederkunft der Ehefrau (bzw. Lebengefährtin)	2 Arbeitstage
bei Eheschließung der Kinder, Eltern, Geschwister	1 Arbeitstag
beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern	1 Arbeitstag

XII. Sonderzahlungen

1. Alle Bediensteten erhalten am 15. Mai jeden Jahres eine Urlaubsremuneration und am 15. November jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration im Ausmaß des Grundgehaltes zuzüglich einer allfälligen Familienzulage des Auszahlungsmonats.

2. Den während des Jahres ein- und austretenden Bediensteten gebührt der ihrer Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechende aliquote Teil, bei austretenden Bediensteten berechnet nach dem letzten Monatsgrundgehalt zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage. Die Bediensteten sind verpflichtet, den aliquoten Teil der ihnen bereits ausbezahlten Sonderzahlung auf Verlangen des Dienstgebers zurückzahlen, wenn sie selbst kündigen oder wenn das Dienstverhältnis aus ihrem Verschulden gelöst wird. Dies gilt nicht, wenn die Entlassung wegen Überschreitung der Fristen bei Krankheit oder Unglücksfall gem. § 27 Ziffer 5 des Angestelltengesetzes erfolgt.

XIII. Dienstbefindungen

Der Dienstgeber hat Anspruch auf Anbiefung einer von einem Bediensteten während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Dienstbefindung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970. Er muß dazu innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Anbiefung an Stellung nehmen und erklären, ob er sie für sich in Anspruch nehmen will; bis zur Anmeldung der Patentrechte ist der Dienstgeber zur absoluten Geheimhaltung der Befindung verpflichtet. Er hat im Falle der Inanspruchnahme die im Gesetz vorgesehene Entschädigung an den Befinder zu entrichten und alle auflaufenden Patentgebühren zu bezahlen. Auf Verlangen des Bediensteten muß der Befinder bei der Eintragung in das Patentregister genannt werden, auch dann, wenn der Dienstgeber als Anmelder aufscheint.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 und die gem. diesem Gesetz getroffenen Einzelvereinbarungen.

XIV. Gehaltsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Dem Bediensteten ist ein monatliches Bruttogehalt nach den in dieser Gehaltsordnung nach Verwendungsgruppen und Verwendungsgruppenjahren vorgesehenen Ansätzen zu bezahlen.
- b) Für die Einreihung eines Bediensteten in die Verwendungsgruppe ist Vorbildung, Ausbildung, Vorpraxis und Art seiner Tätigkeit maßgebend.
Übt ein Bediensteter mehrere Tätigkeiten, deren Merkmale in verschiedenen Verwendungsgruppen gekennzeichnet sind, gleichzeitig aus, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Verwendungsgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
Bei Wiedereinstellung ehemaliger Bediensteter des Bundesamtes für Zivillufffahrt bzw. der Austro Control GmbH sind Vordienstzeiten, die beim Bundesamt für Zivillufffahrt bzw. der Austro Control GmbH geleistet wurden, auf die Einstufung anzurechnen.
- c) Die Gehaltserhöhungen durch Eintritt in ein höheres Verwendungsgruppenjahr treten mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des nächstfolgenden Dienstjahres fällt.
Bei Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe wird der Bedienstete in jenes Verwendungsgruppenjahr eingereiht, das sich aus der Überstellungstabelle im Anhang la ergibt.

- d) Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Verwendungsgruppe oder vorübergehende Stellvertretung eines Bediensteten in einer höheren Verwendungsgruppe begründet nur dann einen Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes, wenn sie ununterbrochen länger als 2 Monate dauert. Wird dieser Zeitraum jedoch überschritten, so gebührt für den gesamten Zeitraum der höherwertigen Verwendung das Gehalt dieser Gruppe.
- e) Das Monatsentgelt wird jeweils am 15. eines Monats spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses ausbezahlt. Jedem Bediensteten ist eine schriftliche Gehaltsabrechnung auszuhändigen, aus welcher das Bruttogehalt, sowie sämtliche Zuschläge, Zulagen und Abzüge ersichtlich sind.
- f) Der Bedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

2. Verwendungsgruppenschema und Gehaltstafel

Gemäß Anhang I zu diesem Kollektivvertrag

3. Dienstalterszulage

Dem Bediensteten, der

aa. in einer der	Verw.Gr. I - VI	3 Jahre
bb. in einer der	Verw.Gr. VII - IX	5 Jahre
cc. in der	Verw.Gr. X	4 Jahre
dd. in der	Verw.Gr. XI	5 Jahre

im Bezug des Höchstgehaltes verbracht hat, wird ab dem auf die Erfüllung dieser Bestimmung folgenden Monatsersten eine Dienstalterszulage in der im Anhang I angeführten Höhe gewährt. Dienstalterszulagen, die in anderen Verwendungsgruppen erreicht wurden, werden bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe übernommen. Ebenso werden die dafür erworbenen Wartejahre bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe und bei der Bezugszuerkennung angerechnet.

4. Anerkennungs-Dienstalterszulage

- a) Dem Bediensteten, der eine Gesamtdienstzeit von mindestens 25 Jahren aufweist und fünf Jahre hindurch die Dienstalterszulage gem. Zif. 3 bezogen hat, ist eine Anerkennungs-Dienstalterszulage im Ausmaß von 5 % des höchsten Gehaltsansatzes seiner Verwendungsgruppe zu gewähren.
- b) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren, in denen der Bedienstete eine Anerkennungs-Dienstalterszulage bezogen

hat, ist eine weitere Anerkennungs-Dienstalterszulage in dem in der lit. a genannten Ausmaß zu gewähren.

- c) Anerkennungs-Dienstalterszulagen, die in anderen Verwendungsgruppen erreicht wurden, werden bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe übernommen. Ebenso werden die dafür erworbenen Wartejahre bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe angerechnet.

5. Bezugszuerkennung

- a) Dem Bediensteten der Verwendungsgruppe I bis V und VII bis IX können bei mindestens zufriedenstellender Dienstleistung die Bezüge der nächsthöheren Verwendungsgruppe zuerkannt werden, wenn er hinsichtlich der Gesamtdienstzeit und der Verwendungsgruppendienstzeit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

für die Zuerkennung von Bezügen der Verw. Gruppen:	Dienstzeit in der Verw. Gruppe:	Gesamtdienstzeit:
II bis V	6 Jahre	10 Jahre
VI und VIII	8 Jahre	12 Jahre
IX	9 Jahre	14 Jahre
X	10 Jahre	18 Jahre

Bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ist die gemäß Anhang III Ziffer 2 ermittelte Dienstzeit einzubeziehen.

- b) Bei der Bezugszuerkennung wird der Bedienstete in jenes Verwendungsgruppenjahr eingereiht, das sich durch Anwendung der Überstellungstabelle (Anhang Ia, Ziffer 4) ergibt.
- c) Wird der Bedienstete in die Verwendungsgruppe überstellt, deren Bezüge ihm gem. lit. a) zuerkannt waren, wird er ab dem auf die Überstellung folgenden Monatsersten dienstrechtlich so gestellt, als wenn er im Zeitpunkt der Bezugs-zuerkennung bereits gem. Ziffer 1 lit. c) überstellt worden wäre.

6. Besondere Dienstalterszulage

Anstelle der Bezugszuerkennung gebührt den Bediensteten der Verwendungsgruppen VI, X und XI eine besondere Dienstalterszulage (Bezugszuerkennungs-Dienstalterszulage), in der Höhe von 5% des höchsten Gehaltsansatzes ihrer Verwendungsgruppe, wenn sie hinsichtlich der Gesamtdienstzeit und der Verwendungsgruppendienstzeit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

Verw. Gr. VI	8 Jahre	12 Jahre
Verw. Gr. X	10 Jahre	23 Jahre
Verw. Gr. XI	12 Jahre	23 Jahre

Besondere Dienstalterszulagen, die in anderen Verwendungsgruppen erreicht wurden, werden bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe übernommen. Ebenso werden die dafür erworbenen Wartejahre bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe angerechnet.

7. FVL-Vorrückungsbetrag

- a) Bei einem Flugverkehrsleiter wird nach Vollendung des Zeitraumes einer zehnjährigen erfolgreichen Tätigkeit in einer oder mehreren der nachstehenden Verwendungen als
 - aa) Flugverkehrsleiter auf Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb und im Fluginformationsdienst
 - bb) Flugverkehrsleiter auf Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb,
 - cc) Flugverkehrsleiter im Anflugkontrolldienst,
 - dd) Flugverkehrsleiter im Bezirkskontrolldienst oder
 - ee) Flugverkehrsleiter im Radarkontrolldienst

ab dem darauffolgenden Monatsersten der in Zif. 5 des Anhanges Ia für die letzte Überstellung vorgesehene Abzug einmalig um zwei Jahre verkürzt.

- b) Diese Verkürzung um zwei Jahre tritt außer Kraft, wenn der Bedienstete – außer in den Fällen der unverschuldeten Dienstunfähigkeit – nicht mehr im Flugsicherungsbetrieb (Abteilung FB) verwendet wird.
- c) Bei jeder Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe ist für die Einstufung von jener besoldungsrechtlichen Stellung auszugehen, die sich ohne die Begünstigungen des lit. a ergeben hätte.

8. Reiseentschädigung

Für den Ersatz von Reise- und Überstellungskosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes mit der Maßgabe, daß für die Einreihung in die Gebührenstufe das jeweilige Monatsgrundgehalt, auf das der Bedienstete zur Zeit der Dienstreise, Dienstzuteilung, Dienstverrichtung am Dienort oder Übersiedlung Anspruch hat, heranzuziehen ist.

Reiseaufwandsentschädigung gebührt Bediensteten mit Dienort Wien oder Schwechat jedoch nicht bei Dienstreisen nach Schwe-

chat bzw. Wien oder bei Kursen, Seminaren udgl. im Großraum Wien (Wien und zumindest die Umgebungsgemeinden).

9. Dienst- und Arbeitskleidung

Die Regelung über die Dienst- und Arbeitskleidung ist in einer Freien Betriebsvereinbarung geregelt.

XV. Jubiläumsgeld

Für langjährige Dienste beim gleichen Dienstgeber werden den Bediensteten nach einer Beschäftigung

von mindestens 25 Jahren	2 Bruttomonatsentgelte
von mindestens 35 Jahren	3 Bruttomonatsentgelte
von mindestens 36 Jahren	1 Bruttomonatsentgelt
von mindestens 37 Jahren	2 Bruttomonatsentgelte
von mindestens 38 Jahren	3 Bruttomonatsentgelte
von mindestens 39 Jahren	3 1/2 Bruttomonatsentgelte
von mindestens 40 Jahren	4 Bruttomonatsentgelte

als einmalige Anerkennungszahlung gewährt. Die Anerkennungszahlung nach 36, 37, 38 und 39 Jahren wird aber nur dann gewährt, wenn am Jubiläumstag die Lösung des Dienstverhältnisses wegen der Inanspruchnahme der Pensionsversicherung nach dem ASVG bzw. der Übergangsvorsorge für Flugverkehrsleiter bereits erklärt ist. Der Bedienstete wird an 2 Arbeitstagen in der Woche des Ehrentages unter Fortzahlung seines Entgeltes vom Dienst freigestellt.

Bei der Berechnung der für das Ausmaß des Jubiläumsgeldes maßgeblichen Zeiten sind Zeiten in einem Dienstverhältnis zum Bund zur Gänze anzurechnen, wenn während dieses Zeitraumes die gleiche Tätigkeit ausgeübt wurde. Liegt das so ermittelte Gesamtausmaß unter 5 Jahren, so sind auch Zeiträume einer nicht vergleichbaren Tätigkeit in der Weise zu berücksichtigen, daß Zeiten einer gleichen und nicht vergleichbaren Tätigkeit zusammen das Gesamtausmaß von 5 Jahren nicht übersteigen.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Pflichten des Bediensteten

Die Bediensteten sind verpflichtet, alle mit ihrer Stellung verbundenen Dienstleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Aufträge der Vorgesetzten ordnungsgemäß durchzuführen. Die Bediensteten sind nicht berechtigt, irgendeine Zuwendung oder Entlohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Dienstgebers von Dritten anzunehmen.

Sie sind, soweit keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, zur Geheimhaltung sämtlicher dienstlicher Angelegenheiten gegenüber

jedermann verpflichtet. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen bildet einen wichtigen Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) gemäß § 27 des Angestelltengesetzes.

2. Dienstverträge

Jedem Bediensteten wird innerhalb von 4 Wochen nach Dienstantritt ein Dienstvertrag ausgehändigt.

3. Die Anhänge I, Ia, II und III zum Teil des Kollektivvertrages sind ein wesentlicher Bestandteil des Teiles 1 des Kollektivvertrages.

XVII. Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den vorstehenden Artikeln eine andere Regelung erfolgte, gelten für die Dienstverhältnisse nach diesem Teil 1 des Kollektivvertrages die Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

XVIII.

Soweit im Teil 1 und in den Anhängen zum Teil 1 auf Artikel und Anhänge ohne Angabe des Teiles verwiesen wird, beziehen sich diese auf die Artikel und auf die Anhänge des Teiles 1 des Kollektivvertrages.

ANHANG 1

zum Teil 1 des Kollektivvertrages

Die Festlegung des Ausbildungsprogramms und der Prüfungsordnung für die diversen Fachbereiche bleibt einer Betriebsvereinbarung vorbehalten.

VERWENDUNGSGRUPPENSHEMA

Verwendungsgruppe I

Bedienstete ohne Ausbildung

Verwendungsgruppe II

1. Mechaniker
2. Administrative Bedienstete
3. Kraftfahrer
4. Bedienstete in Ausbildung zu Flugfernmeldern, Flugwetterfernschreibern und Systemkontrollor-Assistenten nach bestand-nem Aufnahmetest

Verwendungsgruppe III

1. Bedienstete nach Ablegung einer nicht technischen Reifeprüfung und bestandenem Aufnahmetest
2. Flugfernmelder, Flugwetterfernschreiber und Systemkontrollor-Assistenten nach Ablegung der Verwendungsprüfung I
3. Bedienstete in Ausbildung zu Flugsicherungstechnikern und Luftfahrzeugwarten
4. Administrative Bedienstete nach zumindest sechsmonatiger Ausbildung und Ablegung einer Arbeitsplatzprüfung bzw. eines Fachgespräches zur Erlangung der besonderen Qualifikation, sowie Bedienstete mit 5-jähriger erfolgreicher Verwendung in Verwendungsgruppe II
5. Technische Zeichner

Verwendungsgruppe IV

1. Bedienstete nach Ablegung einer technischen Reifeprüfung und bestandenem Aufnahmetest
2. Bedienstete mit Reifeprüfung nach Ablegung der Verwendungsprüfung I (z.B. Flugfunker, Wettertechniker, Verwalter) oder bei Nachweis einer gleichwertigen, einschlägigen Berufsausbildung
3. Flugfernmelder, Flugwetterfernschreiber und Systemkontrollor-Assistenten in gehobener Verwendung nach Ablegung der Verwendungsprüfung II
4. Flugsicherungstechniker nach Ablegung der Verwendungsprüfung I
5. Luftfahrzeugwart mit eingeschränkter Berechtigung
6. technischer Zeichner mit Konstruktionsaufgaben nach mindestens 5-jähriger Berufspraxis
7. Administrative Bedienstete mit besonders qualifizierter Tätigkeit nach mindestens 5-jähriger erfolgreicher Verwendung in Verwendungsgruppe III

Verwendungsgruppe V

1. Bedienstete mit technischer Reifeprüfung nach Ablegung d. Verwendungsprüfung I
2. Bedienstete mit Reifeprüfung nach Ablegung der Verwendungsprüfung II (z.B. Wettertechniker in gehobener Verwendung, Flugberatungsassistent, Flugverkehrsleiter-Assistent)
3. Bedienstete ohne Reifeprüfung
 - a) Bedienstete im Flugwetterdienst nach Ablegung der Verwendungsprüfung III

- b) Luftfahrzeugwarte mit uneingeschränkter Berechtigung
 - c) Luftfahrzeugwarte Klasse I mit eingeschränkter Berechtigung
 - d) Flugsicherungstechniker in gehobener Verwendung nach Ablegung der Verwendungsprüfung II
 - e) Flugdatenbearbeiter nach Ablegung der Verwendungsprüfung III
 - f) ADV-Operatoren nach Ablegung der entsprechenden Verwendungsprüfung
 - g) Sachbearbeiter mit durch Fachgespräch nachgewiesenem selbständigem Aufgabengebiet
 - h) Systemkontrollore nach 6 Monaten erfolgreicher Verwendung als Systemkontrollor-Assistent in gehobener Verwendung und nach Ablegung der Verwendungsprüfung III
- 4. Sachbearbeiter mit Reifeprüfung nach Ablegung der Verwendungsprüfung II (z.B. Verwalter), oder bei Nachweis einer gleichwertigen einschlägigen Berufsausbildung und 4-jähriger Berufspraxis.
 - 5. Bedienstete mit Reifeprüfung in Ausbildung zu Programmierer-Assistenten nach Ablegung der Verwendungsprüfung I

Verwendungsgruppe VI

- 1. Bedienstete mit voller Hochschulausbildung - soweit nicht die Verwendungsgruppe VII in Betracht kommt
- 2. Piloten VFR
- 3. Luftfahrzeugwarte Kl. I mit qualifizierter Berechtigung oder mit Berechtigung für elektronische Bordausrüstung
- 4. Flugsicherungstechniker in Sonderverwendung nach Ablegung der Verwendungsprüfung III
- 5. Sachgebetsbearbeiter ohne Reifeprüfung auf bestimmten, besonders verantwortlichen Posten
- 6. Chefbedienstete ohne Reifeprüfung im Flugwetterdienst
- 7. Flugdatenbearbeiter in Sonderverwendung
- 8. ADV-Operatoren in Sonderverwendung
- 9. Bedienstete ohne Reifeprüfung im Flugwetterdienst an den Flugsicherungsstellen Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt nach Ablegung der Verwendungsprüfung FWF III, soweit sie als Wetterbeobachter verwendet werden.
- 10. Bedienstete ohne Reifeprüfung als Systemkontrollore in Sonderverwendung nach 6 Monaten Verwendung als Systemkontrollor und nach Ablegung der Verwendungsprüfung IV, soweit sie als Aufsichtsführende verwendet werden.

Verwendungsgruppe VII

1. Akademiker technischer und naturwissenschaftlicher Fachrichtung nach bestandenem Aufnahmetest
2. Akademiker anderer Fachrichtungen nach 2-jähriger, erfolgreicher Verwendung in Verwendungsgruppe VI
3. Bedienstete mit technischer Reifeprüfung nach Ablegung der Verwendungsprüfung II (z.B. auch Prüfassistenten), oder bei Nachweis einer gleichwertigen einschlägigen Berufsausbildung und entsprechender Praxis
4. Bedienstete mit Reifeprüfung nach Ablegung der entsprechenden Verwendungsprüfung als:
 - a) Flugverkehrsleiter auf Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb und im Fluginformationsdienst
 - b) Wetterbeobachter
 - c) Programmierer-Assistenten
5. Bedienstete mit Reifeprüfung als Chef-ADV-Operatoren
6. Sachbearbeiter mit Reifeprüfung und verantwortungsvollem Aufgabenbereich
7. Piloten mit IFR-Berechtigung
8. Leiter des Zentrallagers
9. Chef-Luftfahrzeugwart
10. Bedienstete ohne Reifeprüfung als SAP-Systemverwalter
11. Bedienstete ohne Reifeprüfung als MSC oder ATM System-/Netzwerkadministrator

Verwendungsgruppe VIII

1. Akademiker nach Ablegung der entsprechenden Verwendungsprüfung I; sofern keine Verwendungsprüfung vorgesehen ist, nach erfolgreicher 2-jähriger Verwendung in Verwendungsgruppe VII
2. Bedienstete mit Reifeprüfung nach Ablegung der Verwendungsprüfung als
 - a) Flugverkehrsleiter auf Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb oder im Anflugkontrolldienst
 - b) Flugverkehrsleiter im Bezirkskontrolldienst
 - c) Wetter- und Flugberater
 - d) Flugsicherungsingenieur
 - e) Prüftechniker
 - f) Programmierer für die GRA-ATCC
3. Bedienstete mit Reifeprüfung als:
 - a) Chefflugberater
 - b) Dienstgruppenleiter in der Flugfernmeldezentrale und im Wetterdienst

- c) Chefwetterbeobachter
- d) Programmierer/Chefbedienstete in der Flugfernmeldezentrale und Wetterfernmeldezentrale
- 4. Sachgebearbeiter mit Reifeprüfung
- 5. Berufspiloten mit IFR-Berechtigung

Verwendungsgruppe IX

- 1. Akademiker nach Ablegung der Verwendungsprüfung II gem. allgem. Dienstanweisung 21; sofern keine Verwendungsprüfung vorgesehen ist, nach erfolgreicher 4-jähriger Verwendung in Verwendungsgruppe VIII
- 2. Bedienstete mit Reifeprüfung nach Ablegung der Verwendungsprüfung gem. allgem. Dienstanweisung 21 als:
 - a) Flugverkehrsleiter im Radarkontrolldienst
 - b) Flugsicherungsingenieur für Radar- bzw. Impulstechnik
 - c) Prüfer
 - d) Berufspiloten mit IFR-Berechtigung für Flugfunkvermessung
 - e) System-Analytiker nach 3-jähriger erfolgreicher Verwendung als Programmierer
 - f) System-/Netzwerkmanager für Air Traffic Management oder Message Switching Systeme nach mindestens 3-jähriger erfolgreicher Verwendung als Programmierer bzw. Chefbediensteter
- 3. Bedienstete mit Reifeprüfung als
 - a) Chefflugverkehrsleiter ohne Radar
 - b) Referatsleiter
- 4. Selbständige Sachbearbeiter mit Hochschulabschluss
- 5. Sachbearbeiter mit Reifeprüfung und mit selbständiger Entscheidungsbefugnis für verantwortungsvollen Aufgabenbereich, der die Anwendung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage beinhaltet. Aufgabenbereich: Fachliche Vorbereitung des Betriebes und Ausbaues einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage;
Bearbeitung der Aufgabenstellung für den jeweiligen Einsatzzweck (Betrieb, Wetterdienst, Statistik, Verwaltung etc.).
Planung des Einsatzes einer Programmiergruppe, Ausgabe von Arbeitsvorschriften; Zusammenarbeit mit ausländischen elektronischen Datenverarbeitungs-Betriebsstellen
- 6. Chefprogrammierer mit Reifeprüfung
Aufgabenbereich: Problemanalyse und Programmierung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage; einschließlich Sonderaufgaben (z.B. Hochgeschwindigkeitsübertragung);

Koordinierung und Überwachung der Programmierergruppen; Ausarbeitung von Unterrichtsbehelfen und Einweisung des elektronischen Datenverarbeitungspersonals.

7. Vorstand der Buchhaltung

Verwendungsgruppe X

1. Abteilungsleiter
2. Akademiker nach 2-jähriger erfolgreicher Verwendung als System-Analytiker mit Hochschulbildung in Ausbildung und Ablegung der Verwendungsprüfung III gem. allgem. Dienst-anweisung 21; sofern keine Verwendungsprüfung vorgesehen ist, nach 4-jähriger erfolgreicher Verwendung in Verwendungsgruppe IX.
3. Bedienstete mit Reifprüfung nach mindestens 4-jähriger erfolgreicher Verwendung in Verwendungsgruppe IX als:
 - a) Chef-Radarflugverkehrsleiter
 - b) Chef-Flugsicherungsingenieure für Radar- bzw. Impulstechnik
 - c) Chef-Prüfer oder Leiter einer Außenstelle der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte
 - d) Chefpilot für Flugfunkvermessung
 - e) Chef-System-Analytiker
 - f) Chef-System-/Netzwerk-Manager
4. Bedienstete mit Reifprüfung als System-Analytiker in Sonderverwendung nach 2-jähriger erfolgreicher Verwendung als System-Analytiker oder System-Manager und nach Ablegung der Verwendungsprüfung V.

Verwendungsgruppe XI

1. Leiter der Flugsicherungsstelle Wien
2. Leiter von Abteilungen, für deren Leitung eine Hochschulausbildung Voraussetzung ist

ANHANG 1a

zum Teil 1 des Kollektivvertrages

Überstellungstabelle:

1. Der Bedienstete ist in jenes Verwendungsgruppenjahr einzureihen, welches mindestens 7,5 % über seinem Gehalt in der niedrigeren Verwendungsgruppe liegt.
2. Aus Punkt 1. ergeben sich die unten stehenden Tabellen. Bei den in Kästchen gesetzten Verwendungsgruppenjahren ist das Gehalt in der höheren Verwendungsgruppe um mehr als 10 % höher als in der niedrigeren Verwendungsgruppe. In diesen Fällen ist das

Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

Überstellungsdatum für die nächste Vorrückung maßgebend. In allen anderen Fällen bleibt das bisherige Datum der nächsten Vorrückung aufrecht. Die unten stehenden Tabellen sind fortlaufend zu denken. Das Verwendungsgruppenjahr in der höheren Verwendungsgruppe ergibt sich dadurch, daß man vom Verwendungsgruppenjahr in der niedrigeren Verwendungsgruppe die in den Tabellen angeführten Jahre abzieht (Ausgenommen sind die in den Kästchen stehenden Verwendungsgruppenjahre).

3. Hinsichtlich der Dienstalterszulage gelten die Tabellen sinngemäß.

4. Die Überstellungstabellen gelten auch für die Bezugszuerkennung, wobei der in den Tabellen aufscheinende Abzug um 2 Jahre zu erhöhen ist. Bei Zuerkennung der Bezüge der Verw. Gr. VIII ist der Abzug jedoch nur um 1 Jahr zu erhöhen.

5. Überstellungstabellen

von I in II		von II bis III		von III bis IV		von IV in V	
Verw. Gr.	Jahre	Verw. Gr.	Jahre	Verw. Gr.	Jahre	Verw. Gr.	Jahre
1	1	1	1	1	1	1	1
3	1	3	1	3	1	3	1
5	1	5	1	5	1	5	3
7	3	7	3	7	1	7	5
8	4	8	4	8	2	8	6
9	5	9	5	9	3	9	7
10	6	10	6	10	4	10	8
11	7	11	7	11	5	11	9
12	8	12	8	12	6	12	10
13	9	13	9	13	7	13	11
14	10	14	10	14	8	14	12
15	11	15	11	15	9	15	13
4 Jahre Abzug		4 Jahre Abzug		6 Jahre Abzug		2 Jahre Abzug	

Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

von V in VI von VI in VII		von V in VII		von VII in VIII		von VIII in IX	
Verw. Gr.	Jahre	Verw. Gr.	Jahre	Verw. Gr.	Jahre	Verw. Gr.	Jahre
1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	1	2	1	2	1
3	3	3	1	3	1	3	1
4	4	4	1	4	2	4	2
5	5	5	1	5	3	5	3
6	6	6	2	6	4	6	4
7	7	7	3	7	5	7	5
8	8	8	4	8	6	8	6
9	9	9	5	9	7	9	7
10	10	10	6	10	8	10	8
11	11	11	7	11	9	11	9
12	12	12	8	12	10	12	10
13	13	13	9	13	11	13	11
14	14	14	10	14	12	14	12
15	15	15	11	15	13	15	13
		16	12	16	14	16	14
		17	13	17	15	17	15
kein Abzug		4 Jahre Abzug		2 Jahre Abzug		2 Jahre Abzug	

Kollektivvertrag/Austro Control GmbH

von IX in X

von X in XI

Verw. Gr. Jahre Verw. Gr. Jahre

1	1	1	1
2	1	2	1
3	1	3	1
4	1	4	2
5	1	5	3
6	2	6	4
7	3	7	5
8	4	8	6
9	5	9	7
10	6	10	8
11	7	11	9
12	8	12	10
13	9	13	11
14	10	14	12
15	11		
16	12		
17	13		

4 Jahre Abzug 2 Jahre Abzug

ANHANG II **zum Teil 1 des Kollektivvertrages** **Zulagen und Entschädigungen**

1. Nachtdienstentschädigung
Für Dienste in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr (Nachtdienstzeit) gebühren dem Bediensteten pro Stunde € 3,36.
2. Wochenendzuschlag
Wird bei kontinuierlicher Arbeit an Samstagen und/oder Sonntagen gearbeitet, so gebührt dem Bediensteten ein Wochenendzuschlag von € 1,87 pro Stunde. Dies gilt nicht, wenn für einen solchen Dienst Überstunden oder Feiertagsentschädigungen verrechnet werden.

3. Die nachfolgenden Entschädigungen beziehen sich auf Tätigkeiten, welche gemäß den gültigen nationalen und internationalen Durchführungsbestimmungen zur Ausbildung von Flugsicherungspersonal bzw. dem Erhalt des Ausbildungsstandes (z.B. ESARR 5 gemäß Luftfahrtgesetz bzw. Single European Sky) ausgeübt werden.

Entschädigung für Vortragende bei Lehrgängen, für die Mitglieder von Prüfungskommissionen und für die Ausarbeitung von Skripten

- a) bei Abhaltung des Unterrichtes werden dem Bediensteten pro Unterrichtsstunde bezahlt:
 - aa) während der Dienstzeit: 15,82 Euro
 - ab) ausserhalb der Dienstzeit: 50,61 Euro
 - ac) während der Dienstzeit am Arbeitsplatz (z.B. OJT-Training): 31,63 Euro
 - ad) ausserhalb der Dienstzeit für Pilotentätigkeit am Flugsicherungssimulator: 28,81 Euro
- b) Für Prüfer, die neben der mündlichen Prüfung schriftliche Arbeiten vorbereiten und korrigieren, gebührt als Entschädigung der unter lit. a) angeführte Stundensatz sowie für jeden geprüften Kandidaten der Betrag von 7,90 Euro.
- c) Für Prüfer, die nur mündlich prüfen, also keine schriftlichen Arbeiten korrigieren, gebührt als Entschädigung der unter lit. a) angeführte Stundensatz.
- d) Für Prüfer, die nur schriftliche Arbeiten vorbereiten und korrigieren, also nicht mündlich prüfen, gebührt als Entschädigung der unter lit. a) angeführte Stundensatz sowie für jeden geprüften Kandidaten der Betrag von 7,90 Euro.
- e) Vortragende bei Lehrgängen und Mitglieder von Prüfungskommissionen, die diese Tätigkeit ausserhalb der Dienstzeit ausüben, haben dafür keinen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten. Reiseaufwandsentschädigung für den Großraum Wien (Kosten der Fahrscheine) gebührt für diese Tätigkeiten auch innerhalb der Dienstzeit nicht.
- f) Für die Ausarbeitung von Skripten und Lehrbehelfen wird im Einvernehmen zwischen der AUSTRO CONTROL GmbH. und dem Verfasser im Anlassfall eine einmalige Abschlagszahlung vereinbart. Damit ist die gesamte Mehrarbeit bzw. der zusätzliche Stundenaufwand abgegolten. Nach Abnahme der Skripten durch die AUSTRO CONTROL GmbH. gehen diese inhaltlich ins Eigentum der AUSTRO CONTROL GmbH. über.“

4. Funktionszulage

Die unten angeführten Fachdienst- und Dienstgruppenleiter erhalten nach ihrer Bestellung für ihre Verwaltungs- und Organisationsstätigkeit während der Dauer dieser Verwendung eine Zulage.

Diese Zulage beträgt für

- a) Fachdienstleiter an der Flugsicherungsstelle Wien bzw. an der FVKZ monatlich..... € 372,48
- b) Fachdienstleiter an den Flugsicherungsstellen in den Bundesländern monatlich..... € 280,15
- c) Dienstgruppenleiter an der Flugsicherungsstelle Wien, der FVKZ an MBR-Anlagen sowie Leiter der Prüfstelle Zentrale und Prüfstelle Ost monatlich € 233,09
- d) Dienstgruppenleiter an den Flugsicherungsstellen Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz und Klagenfurt sowie Leiter der Prüfstelle Süd und West monatlich € 167,97

5. Exekutivdienstzulage

Bediensteten, die an Flugsicherungsstellen Dienst versehen oder im ausübenden Flugsicherungsdienst verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Zulage.

Diese Zulage beträgt monatlich..... € 70,30

6. Schichtdienstzulage

Bediensteten, die Schichtdienst leisten, gebührt auf die Dauer der Einteilung im Schichtdienst eine Zulage von monatlich ..€ 46,97

7. Höhenzulage

- a) Dem Bediensteten, der ständig beim Betrieb einer Funkanlage in einer Seehöhe von mindestens 1.200 m verwendet wird, gebührt eine Aufwandsentschädigung, die
 - aa) bei einer Seehöhe der Funkanlage von 1.200 m bis 2.000 m monatlich € 52,23 und
 - bb) bei einer Seehöhe der Funkanlage von mehr als 2.000 m monatlich € 58,88 beträgt.
- b) Die unter lit. a) angeführte Aufwandsentschädigung gebührt nicht bei Dienstverrichtungen an Arbeitsstellen, die bis zu 200 m oberhalb des Durchschnittsniveaus einer geschlossenen Wohnsiedlung liegen.
- c) Bei nur tageweiser Verwendung eines Bediensteten, der nicht ständig beim Betrieb einer Funkanlage in einer Seehöhe von mindestens 1.200 m verwendet wird, gebührt ein Dreißigstel der in lit a) angeführten Aufwandsentschädigung pro Tag.

8. Familienzulage

Eine Familienzulage von monatlich € 21,80 gebührt für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlasten-

ausgleichsgesetz bezogen wird:

- Eheliche Kinder,
- Legitimierte Kinder,
- Wahlkinder,
- Uneheliche Kinder,
- Sonstige Kinder, wenn Sie dem Haushalt des Bediensteten angehören, und der Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

Eine Familienzulage gebührt auch für ein Kind, das ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Familienzulage wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. C ASVG monatlich übersteigen.

Eine Familienzulage gebührt für ein Kind, das das 19., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Einkommensgrenze nach dem ASVG übersteigen.

Ein Bediensteter hat keinen Anspruch auf Familienzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe – für das Kind keinen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Familienzulage. Dem Haushalt gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Bediensteten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird die Familienzulage nicht berührt.

9. Erschwernis- und Flugzulage

Erschwernis- und Flugzulage werden nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß gewährt, wie sie den vergleichbaren Bundesbediensteten zugestanden werden. Unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie bei vergleichbaren Bundesbediensteten wird auch eine Aufwandsentschädigung (früher Schmutzzulage) gewährt.

10. Cockpit- und Streckenerfahrungsflüge

Bedienstete, die Cockpit- oder Streckenerfahrungsflüge durchzuführen haben, erhalten die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel vom Dienort zum Abflugort und zurück vergütet.

Der sonstige Aufwand wird pauschal mit € 74,78 pro Flug abgegolten.

11. Dienstaufsichtszulage für Chefflugberater und Flugdatenbearbeiter in Sonderverwendung

Chefflugberater und Flugdatenbearbeiter in Sonderverwendung, welche im Fachdienst Betrieb FVKZ zu Aufsichtsführenden bestellt und als solche verwendet werden, gebührt eine Dienstaufsichtszulage von monatlich..... € 80,02

12. VAS-Zulage

Bedienstete, die mindestens 6 Stunden einer Dienstschicht an der VAS-Rechneranlage untertag tätig sind, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Zulage.

Diese Zulage beträgt monatlich..... € 74,77

ANHANG III zum Teil 1 des Kollektivvertrages Überleitungsbestimmungen

1. Zu Artikel X

An die Stelle der Kündigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes treten die Kündigungsbestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Bediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages dem Personalstand des Bundesamtes für Zivilluftfahrt angehören und

- a) in einem definitiven Dienstverhältnis standen oder
- b) in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertrags-Dienstverhältnis standen und die Voraussetzungen für die Definitivstellung erfüllten.

2. Für die Berechnung der von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Rechte sind bei Bediensteten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages dem Personalstand des Bundesamtes für Zivilluftfahrt angehören, die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß mit der Ergänzung anzuwenden, daß der Dauer des Dienstverhältnisses auch Dienstzeiten, die im Flugsicherungsdienst bei ehemaligen Besatzungsmächten zurückgelegt wurden, zuzurechnen sind.

Weitere kollektivvertragliche Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung, die nicht im Teil 1 bzw. Teil 2 enthalten sind:

1. Nachtrag vom 15. 12. 1967 (außer Kraft getreten mit 37. Nachtrag)
2. (23.) Nachtrag vom 21. 12. 1979 einschließlich Ministererklärung vom 21. 12. 1979

(23.) Nachtrag zum Kollektivvertrag für die beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigten Bediensteten

Im Nachtrag zu dem am 1. Dezember 1967 zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Namen der Republik Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten andererseits, abgeschlossenen Kollektivvertrag für die beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigten Bediensteten wird für die Flugverkehrskontrollore, denen aus medizinischen Gründen ihre Befugnis zur Ausübung eines Flugverkehrskontrolldienstes (FVK-Rating) entzogen wird, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 vereinbart:

Flugverkehrskontrollore haben sich einer Pflichtuntersuchung nach den Bestimmungen des Annex 1 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt zu unterziehen.

Bis zum 45. Lebensjahr hat die Untersuchung alle 2 Jahre, ab dem 45. Lebensjahr jährlich zu erfolgen.

Verliert ein Bediensteter, der ab der Einreihung im Kollektivvertrag als Flugplatzkontrollor mindestens 15 Jahre als Flugverkehrskontrollor verwendet wurde, wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, die jedoch noch nicht den Grad der Erwerbsunfähigkeit nach dem ASVG erreicht hat und die anlässlich einer Pflichtuntersuchung festgestellt wird, seine Befugnis zur Ausübung des Flugverkehrskontrolldienstes, so ist zunächst nach Absatz 1 der Ziffer 2 der freien Betriebsvereinbarung vom 1. Dezember 1967 vorzugehen. Wird eine gleichwertige Verwendung nicht gefunden, so wird dieser Flugverkehrskontrollor für die Zeit, in der er als Flugverkehrskontrollor nicht verwendet werden darf, in einer zumutbaren Verwendung nach Möglichkeit im Bundesamt für Zivilluftfahrt, sonst im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr verwendet.

Für die Zeit dieser anderwertigen Verwendung gebührt dem Bediensteten das Gehalt, das seiner Verwendungsgruppe und seinen Verwendungsgruppenjahren im Zeitpunkt des Verlustes der Befugnis entspricht.

Wien, am 21. Dezember 1979

Bundesministerium für Verkehr im Namen der Republik Österreich
1010 Wien; Elisabethstraße 9

Für den Bundesminister: Dr. HEZINA e.h.

Der Vorsitzende: TMEJ e. h.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

1010 Wien; Biberstraße 5

Der Zentralsekretär: PLZAK e.h.

Ministererklärung zum Nachtrag vom 21. 12. 1979:

„Flugverkehrskontrollere, die sich am 1. 1. 1980 im Dienststand befinden, werden im Falle einer fliegerärztlich festgestellten Untauglichkeit vor Vollendung von 15 Verwendungsjahren als Flugverkehrskontrollor, in jedem Einzelfall hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung und Besoldung wohlwollend geprüft.

Diese Prüfung erfolgt durch den Dienstgeber, vertreten durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt, die Oberste Zivilluftfahrtbehörde und das Präsidium des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit der Dienstnehmervertretung (Gewerkschaft, Personalvertretung).“

Dieser Text ist Bestandteil des Protokolls der Besprechung vom 21. 12. 1979 im Bundeskanzleramt betreffend Fragen zur Regelung über die Absicherung der FVK, denen aus medizinischen Gründen die Lizenz entzogen wurde.

Dienstgebererklärung

Das Bundesministerium für Verkehr beziehungsweise das Bundesamt für Zivilluftfahrt werden im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die bisher an der Flugsicherungsstelle Linz des Bundesamtes für Zivilluftfahrt Dienst versehen haben, bei einer Übernahme in ein Dienstverhältnis nach dem Kollektivvertrag für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt die bei der Flugsicherungsstelle Linz verbrachte Dienstzeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbes einer zivilen Befugnis („Rating“) als Flugverkehrskontrollor für die Einreihung in das Verwendungsschema bzw. in die Verwendungsgruppenjahre und für die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Rechte (z.B. Urlaub, Entgelt bei Erkrankung, Bezugszuerkennung, Kontroller-Biennium gemäß Art. XIV Z. 4, Jubiläumsgeld und Abfertigung) berücksichtigen.

Diese Zusage gilt ausschließlich für den oben angeführten Personenkreis, Beispielsfolgen können daraus nicht abgeleitet werden.

Wien, am 9. November 1984

Für den Bundesminister

Freie Betriebsvereinbarungen vom 1. Dezember 1967

Der Abschluß dieser freien Betriebsvereinbarungen erfolgt im Zusammenhang mit dem am gleichen Tag abgeschlossenen Kollektivvertrag für die bei der Austro Control GmbH beschäftigten Bediensteten.

1. Personaltransport

Den Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt wird ein Fahrtkostenzuschuß unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 gewährt. Der kostenlose Personaltransport wird wie bisher gewährt, jedoch ist die gleichzeitige Inanspruchnahme des Fahrtkostenzuschusses und des kostenlosen Personaltransportes ausgeschlossen, wobei die Wahlmöglichkeit dem Bediensteten eingeräumt wird.

2. Verwendungsgruppeneinstufung

Ist ein Bediensteter infolge Dienstunfähigkeit nicht in der Lage, die seiner Verwendungsgruppeneinstufung entsprechende Leistung zu erbringen, so wird der Dienstgeber versuchen, für einen solchen Bediensteten eine gleichwertige Verwendung zu finden. Ist keine der bisherigen Einstufung entsprechende gleichwertige Verwendung des Bediensteten möglich und er wird niederwertig beschäftigt, so ist der Bedienstete in die seiner niedrigen Verwendung entsprechende Verwendungsgruppe umzureihen. Die Differenz zwischen seinem bisherigen Bezug und dem neuen niedrigen Bezug ist als aufsaugbare Zulage zu gewähren.

3. Dienstzeit am 24. 12. und 31. 12.

Soweit nicht durch Schichteinteilung eine andere Dienstzeit erforderlich ist, sind der 24. 12. und der 31. 12. Feiertagen gleichzuhalten.

4. Gehaltsvorschüsse

Einem Bediensteten, der unverschuldet in eine Notlage geraten ist, oder bei dem sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann bei einer angerechneten Dienstzeit von mindestens 3 Jahren ein unverzinslicher Gehaltsvorschuß bis zu einer Höhe von 2 Monatsgrundbezügen zuzüglich allfälliger Haushaltszulagen gewährt werden, welcher in 18 Monatsraten zurückzuzahlen ist. Bei einer angerechneten Dienstzeit von mindestens 10 Jahren kann ein Vorschuß bis zu einer Höhe von 3 Monatsgrundgehältern zuzüglich allfälliger Haushaltszulagen gewährt werden, welcher in 36 Monatsraten zurückzuzahlen ist.

5. Gehaltsvorschüsse für Wohnzwecke

Einem Bediensteten kann bei einer angerechneten Dienstzeit von mindestens 3 Jahren und bei Vorlage entsprechender Unterlagen ein unverzinslicher Gehaltsvorschuß für Wohnzwecke bis zur Höhe der gem. Artikel IX des Kollektivvertrages zustehenden Abfertigung, jedoch höchstens bis zu der jeweils für Bundesbedienstete vorgesehenen Höchstgrenze gewährt werden; die Rückzahlung hat in max. 144 aufeinander folgenden Monatsraten zu erfolgen. Soweit diese Vorschüsse in mehr als 36 Monatsraten zurückgezahlt werden

sollen, oder der Vorschußbetrag 3 Monatsgrundbezüge übersteigt, ist die vorherige Zustimmung des BMFin einzuholen.

6. Geldaushilfen

Wenn ein Bediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung eine nicht rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden, wobei jedoch auf die wirtschaftliche und soziale Lage des Bediensteten und seiner Angehörigen Bedacht zu nehmen ist.

7. Geldbelohnungen

Einem Bediensteten, der außergewöhnliche Dienstleistungen erbringt, kann eine Geldbelohnung zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

8. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen, Geldaushilfen und Geldbelohnungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kreditmittel. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

9. a) Für die tatsächliche Zeit im ausübenden Radar-Flugverkehrsdienst verkürzt sich die Normalarbeitszeit um $\frac{1}{8}$ der Normalarbeitszeit. Bei bloß zeitweiser Radartätigkeit wird diese um $\frac{1}{7}$ aufgewertet.

b) bei der Berechnung der monatlichen Sollstunden ist ein Restwert von weniger als 30 Minuten zu vernachlässigen, und ein Restwert von 30 Minuten oder mehr Minuten auf eine volle Stunde aufzurunden.

c) Ziffer 9 der freien Betriebsvereinbarungen gilt die mit der Tätigkeit als Radar-Flugverkehrsleiter verbundene Belastung ab. Ziffer 9 der freien Betriebsvereinbarungen tritt außer Kraft, wenn diese Belastung auf Grund einer gesetzlichen Regelung abzugelten ist. Sollte die Abgeltung auf Grund dieser gesetzlichen Regelung weniger günstig sein, als auf Grund der vorliegenden freien Betriebsvereinbarungen, so wäre durch neuerliche freie Betriebsvereinbarung vorzusorgen, daß keine Verminderung der Rechte der Dienstnehmer eintritt.

d) Die Tätigkeit als Anflugverkehrsleiter (nicht in Ausbildung) ohne Radar ist mit einem Biennium abzugelten.

Dies gilt bis zur Verwendung als Radarflugverkehrsleiter.
Inkrafttreten 1. 1. 1990.

10. Luftfahrzeugwarte, die an vom Dienstgeber angeordneten Weiterbildungskursen teilnehmen, erhalten, soweit diese Kurse nicht in der Prüfungsordnung geregelt sind und wenn sie mit einer abschließenden Prüfung enden, eine zusätzliche Zeitemschädigung von 1,5 Stunden pro Kurstag.